

Allgemeine unverbindliche Schlichtungsklausel – lang:

Sollte es zwischen uns zu Konflikten kommen, werden wir mündlich miteinander verhandeln und eine einvernehmliche, an unseren Interessen orientierte, und in die Zukunft gerichtete Lösung anstreben.

Der Notar/Die Notarin hat uns darauf hingewiesen, dass der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare (SGH) ein Schlichtungsverfahren zur Verfügung stellt, wenn die direkten Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen. Unter der Leitung eines erfahrenen und unabhängigen Schlichters könnten wir dort selbstbestimmt unseren Konflikt weiter bearbeiten (Informationen und Kontaktdaten zum SGH unter www.dnotv.de).

Eine Klage betrachten wir als letztes Mittel. Unsere rechtlichen Berater sollen uns vorrangig bei den vorgenannten Verhandlungslösungen unterstützen.

Wir stellen klar, dass diese Absichtserklärungen der Einleitung eines Gerichtsverfahrens/Schiedsgerichtsverfahrens nicht entgegenstehen.